

Entsprechenserklärung

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutsche Pfandbriefbank AG zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK-B)

Der Vorstand der Gesellschaft hat - unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung seitens des Aufsichtsrats – am 1. Dezember 2009 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain“ anzuwenden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes am 6. Mai 2010, ebenfalls mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain“, beschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG („pbb“) erklären nach Ziffer 1.4 und 6.1 des PCGK-B gemeinsam:

Den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Kodex Ziffer 2.2

Aufgrund der personellen Veränderungen bei den Organen der pbb erfolgte die Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts der pbb sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts des pbb-Konzerns im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der pbb erst am 26. August 2014.

Kodex Ziffer 4.3.1

Vor dem Hintergrund der gewährten Stabilisierungsmaßnahmen nach dem FMStG sowie dem FMStFG bestehen derzeit bzw. seit dem 1. April 2009 keine variablen Vergütungskomponenten. Zudem sind nach dem für Gesellschaft anzuwendenden Restrukturierungsgesetz (§10Abs 2 a und b) eine variable Vergütung nicht zulässig und Vergütungen, die 500.000 EUR im Jahr überschreiten, nicht erlaubt.

Kodex Ziffer 5.1.2

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib in der Geschäftsleitung ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Geschäftsleitung und nicht deren Alter.

Kodex Ziffer 5.1.8

Dem Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschuss des Aufsichtsrats wurden Entscheidungskompetenzen im Rahmen von Kreditentscheidungen zugewiesen. Wir erachten diese Entscheidungskompetenz für sachgerecht, da eine enge Begleitung von größeren Kreditengagements durch den Aufsichtsrat bzw. einen Ausschuss in der gegenwärtigen Situation des Konzerns sinnvoll ist. Aufgrund der Vielzahl der vorlagepflichtigen Kreditfälle erweist sich eine Einbindung des Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschusses auch im Sinne der Effizienz als sachgerecht.

Der Prüfungsausschuss legt die Einzelheiten des Prüfungsauftrages einschließlich der zentralen Schwerpunkte der Prüfung und der Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses fest. Dem Prüfungsausschuss wurde ferner die Aufgabe zugewiesen, Aufträge vorab zu genehmigen, bei denen der Abschlussprüfer oder eine mit ihm rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbundene Gesellschaft über den erteilten Prüfungsauftrag hinaus Leistungen erbringt. Die genannten Entscheidungszuständigkeiten erachten wir als marktkonform.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss kann sonstige Rechtsgeschäfte gemäß § 112 AktG mit aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern vornehmen. Darüber hinaus erteilt er seine Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten nach § 88 AktG sowie zu Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds. Die genannten Entscheidungszuständigkeiten erachten wir als marktkonform.

Kodex Ziffer 5.2.2

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Überwachungsorgane eine Altersgrenze festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder und nicht deren Alter.

Kodex Ziffer 7.1.4

Zum 8. Juni 2009 übernahm der Finanzmarktstabilisierungsfonds SoFFin die Aktienmehrheit, so dass die Hypo Real Estate Holding AG seitdem ein vom SoFFin abhängiges Unternehmen ist. Dennoch muss kein Abhängigkeitsbericht erstellt werden, da die Vorschriften des Aktiengesetzes über herrschende Unternehmen gemäß § 7d FMStBG (Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz) nicht auf die HRE-Gruppe anzuwenden sind.

München, den 05.03.2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat